



Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter – Handeln statt Misshandeln e. V.
Goetheallee 51 , 53225 Bonn –Tel.: 0228 / 63 63 22 - Fax : 0228 / 63 63 31
www.hsm-bonn.de - info@hsm-bonn.de

Keine Chance für Angehörige - Versagt das Betreuungsrecht?

Seit dem 1. September ist der Begriff der Vormundschaft offiziell aus dem deutschen Vokabular gestrichen. Die ehemaligen Vormundschaftsgerichte sind in Betreuungsgerichte umbenannt worden. Aber es gibt noch weitere Änderungen, die vor allem die Rolle der Angehörigen in der Betreuung betreffen. Nach dem Familienverfahrensrecht haben sie kein Beschwerderecht mehr, wenn Vater, Mutter oder Sohn einen Betreuer oder eine Betreuerin vom Gericht zugewiesen bekommen. Und sie müssen an einem solchen Gerichtsverfahren noch nicht einmal beteiligt werden, wenn das Gericht es nicht will.

Grund genug für *HsM - Bonner Initiative gegen Gewalt im Alter e.V.* die Probleme aufzuzeigen, die sich aus dem Umgang mit den Angehörigen im Rahmen der Betreuung ergeben. Schutz, Unterstützung, Ausschluss? – Angehörige und ihre Rolle in der rechtlichen Betreuung heißt die Veranstaltung, die am 16. September im Rathaus in Bonn-Beuel stattfindet. Unter der Schirmherrschaft der Bonner Oberbürgermeisterin Barbara Dieckmann diskutieren Angehörige sowie Rechtsanwälte, Richter und Experten aus dem Sozialbereich und Journalisten über die Rechte der Angehörigen bei der Betreuung.

Die Diskussion um die Betreuung älterer und hilfsbedürftiger Menschen reißt nicht ab, seit die Zahl der Betreuungen mit der Einführung des Betreuungsrechts 1992 von zunächst 420.000 auf inzwischen fast 1,3 Millionen gestiegen ist. Gestiegen sind aber auch die Fälle von Missbrauch in der Betreuung alter und psychisch kranker Menschen. Von bis zu 300.000 Fällen pro Jahr ist da bereits die Rede. Die Betreuer geraten immer mehr ins Kreuzfeuer der Kritik, weil sie sich scheinbar Befugnisse anmaßen, die zu einer Entrechtung und Entmündigung hilfsbedürftiger Menschen führen.

Deshalb stellt sich die Frage, wie es zu dieser Macht der Betreuer kommen kann, und was den Missbrauch erleichtert.

Das Betreuungsrecht von 1992 sollte eigentlich eine gute Sache sein. Denn mit seiner Einführung wollte man das alte Vormundschaftsrecht abschaffen. Wer unter Vormundschaft stand, verlor seine Geschäftsfähigkeit und auch das Recht zu wählen. Das blieb deutlich hinter dem freiheitlichen Anspruch des Grundgesetzes zurück. Außerdem hatten Vormundschaften meist den Charakter der Sammelvormundschaften, d.h. ein Vertreter einer Sozialbehörde oder auch ein Anwalt konnte bis zu 200 Mündel und mehr betreuen.

Auch das wollte man mit dem Betreuungsrecht ändern. Die Betreuung sollte persönlich sein, und der oder die Betreute sollten sich weiterhin selbst bestimmen können.

Der Betreuer sollte die Angelegenheiten des Betreuten so besorgen, wie es dessen Wohl entspricht.

Doch angesichts steigender Betreuungs- und Missbrauchsfälle muss man zu dem Schluss kommen, dass das Gesetz versagt. Denn mit der persönlichen Betreuung ist eine Privatisierung sozialstaatlicher Aufgaben verbunden. Die kann aber in Zeiten knapper Kassen nur geleistet werden, wenn die Aufgabe der Betreuung auf viele Schultern verteilt wird. Insofern werden Kompetenzen, die eigentlich nur der Staat hat, Privatpersonen übertragen: Sozialpädagogen, Krankenschwestern, Anwälten oder sozial engagierten Ehrenamtlern, die allerdings weder speziell für die Betreuung ausgebildet und qualifiziert sind, noch im Rahmen einer Dienstaufsicht kontrolliert werden.

Die Kompetenzen sind so weitreichend, dass private Betreuer den Betreuten die Geschäftsfähigkeit entziehen, dadurch Häuser verkaufen, Konten sperren und die Unterbringung in Heimen verfügen können, ohne dass der Betreute und seine Angehörigen darauf einen Einfluss haben.

Familien älterer und hilfsbedürftiger Menschen geraten unter die privatisierte Obervormundschaft des Staates, denn wenn ein Familienmitglied rechtlich betreut wird, hat das meistens auch eine Auswirkung auf die Rechts- und Finanzverhältnisse der Familien. Und sie erfahren nicht selten von einer Betreuung des Vaters, der Mutter oder des Sohnes erst, wenn der Betreuer vor der Tür steht.

Das Betreuungsrecht führt zu einer Entwertung der Familie, der man spätestens seit der 2. Betreuungsrechtsänderungsnovelle von 2005 misstraut, die Pflege und Betreuung ihrer Angehörigen eigenständig und ohne den delegierten Eingriff des Staates regeln zu können. Gleichzeitig wurden Regelungen im Rahmen des Betreuungsrechts geschaffen, die die persönliche Betreuung fragwürdig machen, denn um davon leben zu können, muss ein Betreuer für mindestens 40 - 50 Betreute zuständig sein können, was einem Rückfall in die alte Sammelvormundschaft ähnlich ist.

Eine rechtliche Betreuung ist dazu noch begrenzt. Sie beinhaltet keine Pflege der Betreuten. Deshalb geschieht es immer häufiger, dass hilfsbedürftige Menschen zwar „unter“ Betreuung stehen, die die Angehörigen nicht leisten dürfen, die Pflege aber trotzdem von den Angehörigen übernommen werden muss und soll. Für die Angehörigen bedeutet das zum Teil eine Fürsorge bis an die Belastungsgrenze, deren Latte das Betreuungsrecht noch einmal höher gesetzt hat, ohne dass sie eine Möglichkeit der Beschwerde haben. Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen, in denen man für den Fall der eigenen Hilfsbedürftigkeit einen Bevollmächtigten bestimmen kann, helfen ebenfalls nur bedingt. Denn ein Richter kann der Entscheidung des Vollmachtgebers auch widersprechen. Dennoch sind sie derzeit der einzige Weg, um sich vor einem Gesetz zu schützen, das sonst automatisch auf jeden Bürger angewendet und weiterhin dazu führen kann, dass Menschen entmündigt werden. Der Begriff der Entmündigung ist also keineswegs aus dem deutschen Vokabular gestrichen.